

# **Pensionskasse der Zuger Kantonalbank**

## **Teilliquidationsreglement**

---

Gültig ab 01. Juni 2009

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>A. Zweck und Inhalt .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen .....	3
<b>B. Durchführung einer Teilliquidation .....</b>	<b>3</b>
Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen .....	3
Art. 3 Stichtag .....	5
Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart .....	6
Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung .....	7
Art. 6 Verteilschlüssel .....	9
Art. 7 Information und Verfahren .....	11
<b>C. Inkrafttreten .....</b>	<b>13</b>
Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten .....	13

## **A. Zweck und Inhalt**

### **Art. 1 Allgemeine Bestimmungen**

- Grundlagen <sup>1</sup> Gestützt auf Art. 53b bis d BVG und Art. 27g bis h BVV2 sowie Art. 23 FZG und das Reglement der Pensionskasse Zuger Kantonalbank erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- Zweck <sup>2</sup> Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

## **B. Durchführung einer Teilliquidation**

### **Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen**

- Grundsatz gemäss Art. 23 FZG <sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Pensionskasse. Besteht eine Unterdeckung, wird der Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen, sofern das BVG-Altersguthaben dadurch nicht geschmälert wird.
- Voraussetzungen für eine Teilliquidation <sup>2</sup> Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt (vgl. Abs. 5), oder
  - b) eine Unternehmung restrukturiert wird (vgl. Abs. 6), oder
  - c) eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird (vgl. Abs. 8).
- Freiwilliger Austritt <sup>3</sup> Freiwillige Austritte, Übertritte in den Rentnerbestand durch Pensionierung, Tod oder Invalidität sowie Kündigungen aus wichtigen Gründen gemäss OR Art. 337 (fristlose Kündigung) werden für die Feststellung des auslösenden Tatbestands einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.
- Unfreiwilliger Austritt <sup>4</sup> Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvor zu kommen. Pensionierungen mit Rentenbezug gelten nicht als unfreiwillige Austritte.

---

Erhebliche Verminderung	<p><sup>5</sup> Als erheblich gilt eine Verminderung der Belegschaft, wenn die Zahl der aktiven versicherten Personen um mindestens 12% abnimmt und sich dadurch das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen um mindestens 12% reduziert. Diese Abgänge können sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken (vgl. Abs. 7). Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.</p>
Restrukturierung eines Unternehmens	<p><sup>6</sup> Von einer Restrukturierung eines Unternehmens wird dann ausgegangen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt. Eine Teilliquidation wird vorgenommen, wenn als Folge davon mindestens 6% des gesamten aktiven Bestands unfreiwillig austreten und das Vorsorgekapital dieser austretenden aktiven versicherten Personen mindestens 6% des gesamten Vorsorgekapitals beträgt.</p>
Zeitraum	<p><sup>7</sup> Der bei einer Restrukturierung oder einem sukzessiven Abbau für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt 12 Monate. Sieht der Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.</p>
Auflösung einer Anschlussvereinbarung	<p><sup>8</sup> Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung ist die Voraussetzung der Teilliquidation erfüllt, wenn dadurch mindestens 6% der Belegschaft austreten und sich die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen um mindestens 6% vermindern.</p>
Meldepflicht des Arbeitgebers	<p><sup>9</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der <b>Pensionskasse</b> die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.</p>
Verantwortung Durchführung	<p><sup>10</sup> Die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Stiftungsrat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Stiftungsrat sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.</p>

### Art. 3 Stichtag

Stichtag Durchführung  
Teilliquidation

<sup>1</sup> Der massgebende Stichtag für die Durchführung der Teilliquidation entspricht dem Monatsletzten nach Abschluss der Verminderung oder Restrukturierung gemäss Art. 2 Abs. 2 bzw. richtet sich nach dem Ablauf der Kündigungsfrist der Anschlussvereinbarung.

Festlegung Kreis  
der Betroffenen

<sup>2</sup> Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Zeitpunkt der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder der Auflösung der Kollektivmitgliedschaft zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Art. 2 Abs. 7 genannte Zeitrahmen.

Beginn der  
erheblichen  
Verminderung

<sup>3</sup> Als Beginn der erheblichen Verminderung bzw. der Restrukturierung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Arbeitgeber seine Mitarbeiter über die entsprechenden erforderlichen personellen Massnahmen informiert.

Ordentlicher und  
ausserordentlicher  
Bilanzstichtag

<sup>4</sup> Der massgebende Stichtag für die Berechnung der Vermögensverhältnisse ist das dem Stichtag der Teilliquidation vorausgegangene Ende des Geschäftsjahrs. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten ordentlichen Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, ist der nächstfolgende ordentliche Bilanzstichtag massgebend.

Änderung der  
Aktiven und  
Passiven

<sup>5</sup> Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

## Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart

- Kollektiver Austritt
- <sup>1</sup> Tritt der Abgangsbestand gemeinsam oder mindestens 10 aktive versicherte Personen, in eine neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebers über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Im letzteren Fall wird innerhalb des Abgangsbestands zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.
- Grundsatz gemäss Art. 27h BVV2
- <sup>2</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.
- Höhe der zu übertragenden technischen Rückstellungen
- <sup>3</sup> Die Höhe der zu übertragenden technischen Rückstellungen entspricht dem kollektiven, anteilmässigen Anspruch auf die technischen Rückstellungen.
- Höhe der zu übertragenden Wertschwankungsreserven
- <sup>4</sup> Der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserven an den gesamten Wertschwankungsreserven ist gleich hoch wie der Anteil der zu übertragenden Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen an den gesamten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.
- Entscheid Übertragungsart
- <sup>5</sup> Der Entscheid, ob der Gesamtbetrag (Austrittsleistungen, technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel), welcher dem Abgangsbestand infolge der Teilliquidation mitgegeben wird, bar oder als Anlagequerschnitt übertragen werden soll, obliegt dem Stiftungsrat.
- Einschränkungen des Anspruchs
- <sup>6</sup> Die Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven erfolgt nach folgenden Kriterien:
- Der Anspruch wird in dem Masse reduziert bzw. erhöht, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre (Abgangsbestand) weniger bzw. mehr zur Äufnung der entsprechenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen haben als die verbleibenden (Fortbestand).
  - Kein Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel besteht, wenn die Teilliquidation durch die Personengruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.
  - Die Risikofähigkeit der abgebenden Vorsorgeeinrichtung wird durch die Teilliquidation – beispielsweise durch den Verbleib einer grossen Zahl von Rentenbezügern – massgeblich beeinträchtigt.

Kollektive oder  
individuelle  
Übertragungsart

<sup>7</sup> Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Auch bei einem kollektiven Austritt erfolgen allfällige Abzüge eines versicherungstechnischen Fehlbetrags immer individuell bei der Austrittsleistung.

## **Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung**

Grundlagen

<sup>1</sup> Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven sind folgende Grundlagen massgebend:

- a) der auf Ende des Geschäftsjahrs nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss
- b) die jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad

Anpassung der  
massgebenden Bilanz

<sup>2</sup> Die kaufmännische Bilanz gemäss Art. 3 ist unter dem Aspekt der Teilliquidation zu beurteilen und, falls erforderlich, anzupassen. Allenfalls sind Bewertungsänderungen vorzunehmen, falls z.B. Liegenschaften verkauft werden müssen. Allenfalls sind die technischen Rückstellungen anzupassen, falls sich z.B. durch die Restrukturierung vermehrt Invaliditätsfälle abzeichnen. Falls im Rahmen der Teilliquidation Teile von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht mehr benötigt werden (vgl. Art. 4), dienen diese in erster Linie der Aufstockung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven des Fortbestands, sofern die Zielgrösse noch nicht erreicht ist. Übersteigende Beträge gelten als freie Mittel und sind gemäss Art. 6 anteilmässig aufzuteilen.

- 
- Unterdeckung
- <sup>3</sup> Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der gemäss Abs. 2 bestimmte Deckungsgrad der Pensionskasse vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird zuerst an die technischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen bzw. Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger) proportional zu diesen angerechnet. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 2 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 2 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden an die massgebenden Vorsorgekapitalien hinzugerechnet.
- Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.
- Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
- <sup>4</sup> Im Falle einer Teilliquidation der Pensionskasse in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten des Abgangsbestands aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.
- Provisorische Anrechnung
- <sup>5</sup> Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zu viel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährte Zinsen zurückzuzahlen.
- Verbleib des Rentnerbestands
- <sup>6</sup> Erfolgt bei einem kollektiven Austritt keine Einigung über die Übertragung der Rentenbezüger des Abgangsbestands an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder ist bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung der Verbleib der Rentenbezüger nicht geregelt, verbleiben diese in der Pensionskasse. Die Pensionskasse bildet für die entsprechenden Rentenbezüger in diesem Fall eine zusätzliche technische Rückstellung.
- Geringfügige freie Mittel
- <sup>7</sup> Betragen die freien Mittel weniger als 3% der Vorsorgekapitalien des Fortbestands (inkl. technische Rückstellungen und Verstärkungen), wird auf eine Verteilung dieser Mittel verzichtet.

## Art. 6 Verteilschlüssel

Vorgehen bei  
individuellem  
Anspruch

<sup>1</sup> Die Bestimmung der entsprechenden Anteile bei einem individuellen Anspruch (vgl. Art. 4 Abs. 1) erfolgt in folgenden Schritten:

1. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende Versicherte) und einen Abgangsbestand (austretende Versicherte).
2. Die freien Mittel werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren Vorsorgekapitalien dem Abgangs- und dem Fortbestand zugeteilt.
3. Die individuelle Verteilung der freien Mittel beim Abgangsbestand erfolgt gemäss einem Verteilplan auf der Basis eines objektiven Schlüssels. Kriterien für den Verteilschlüssel bilden:
  - a) das Alter der versicherten Person
  - b) die Anzahl Beitragsjahre
  - c) die Höhe des individuellen Vorsorgekapitalien

Vorgehen bei  
kollektivem  
Anspruch

<sup>2</sup> Die Bestimmung der entsprechenden Anteile bei einem kollektiven Anspruch (vgl. Art. 4 Abs. 2) erfolgt in folgenden Schritten:

1. Sämtliche Rückstellungen und Reserven werden aufgelöst.
2. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden danach unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende Versicherte) und einen Abgangsbestand (austretende Versicherte).
3. Von den daraus resultierenden freien Vorsorgemitteln werden – getrennt nach Fort- und Abgangsbestand und nach anerkannten Methoden (vgl. Regelung zur Bildung von Rückstellungen) – die erforderlichen technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven gebildet und zugewiesen.
4. Für die Zuteilung der nach diesem Vorgehen verbleibenden freien Mittel wird analog dem Vorgehen bei individuellem Anspruch gemäss Abs. 1 vorgegangen.

Der Anspruch des Abgangsbestandes wird nicht individualisiert.

Berücksichtigung  
FZL und Einmal-  
einlagen

<sup>3</sup> Im Verteilplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, persönlichen Einlagen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachte Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten, die in den letzten 2 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

Verteilplan / Formel

<sup>4</sup> Für die Verteilung allfälliger freier Mittel werden die Kriterien gemäss Abs. 1 Ziff. 3 in eine individuelle Punktezahl umgerechnet.

a) Alter der versicherten Person

Alter x,y (volle Jahre)	Gewichtung	Indiv. Alterspunkte (iAp)
Stichtag – Geburtstag	x 10%	Alter x 0.1

b) Beitragsjahre der versicherten Person

Beitragsjahre (volle Jahre)	Gewichtung	Indiv. Beitragspunkte (iBp)
x,y Stichtag – x,y Eintritt PK	x 40%	Beitragsjahre x 0.40

c) Vorsorgekapital der versicherten Person

Vorsorgekapital	Gewichtung	Indiv. Vorsorgepunkte (iSp)
Vorsorgekapital am Stichtag	x 50%	(Vorsorgekapital x 0.5) / 10'000

Der individuelle Anspruch auf freie Mittel ergibt sich anschliessend wie folgt:

- Individuelle Punktezahl (iPz) = iAp + iBp + iSp
- Gesamtpunktezahl (gPz) = Summe iPz (Fortbestand u. Abgangsbestand)
- Freie Mittel : FM

$$\text{Es gilt: } \frac{iPz}{gPz} \times FM = \text{individueller Anspruch}$$

Abweichung vom Verteilschlüssel

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat kann für den zu verteilenden Betrag ein Minimum und ein Maximum setzen. Führt das Ergebnis zu offensichtlichen unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe, kann der Verteilschlüssel unter Einhaltung objektiver Kriterien angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden.

## Art. 7 Information und Verfahren

- Stiftungsrat
- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum im Sinne von Art. 2 und Art 3 festzulegen.
- Informations- und  
Bereinigungsverfahren
- <sup>2</sup> Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren vorgesehen:
- a. Der Stiftungsrat informiert sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Personen (verbleibende und ausgetretene versicherte Personen sowie Rentenbezüger) in geeigneter Form über die Teilliquidation mit allen Verfahrensschritten. Gleichzeitig weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Stiftung in die massgebenden Unterlagen gemäss Art. 53d Abs. 5 BVG Einsicht zu nehmen. Die betroffenen Personen haben jedoch kein Einsichtsrecht in individuelle Daten, die sie selbst nicht betreffen.
  - b. Jede betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilungsplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
  - c. Der Stiftungsrat erlässt innerhalb einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem Einsprecher samt schriftlicher Begründung eröffnet. Der Stiftungsrat hat zudem das Recht, Einsprachen, welche nicht bereinigt werden können, der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Entscheid vorzulegen.
  - d. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, den Einspracheentscheid des Stiftungsrates innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
  - e. Verlangt eine betroffene Person fristgerecht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides des Stiftungsrates, erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Verfügung.
  - f. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

---

Vollzug innerhalb der Vorsorgeeinrichtung	<p><sup>3</sup> Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat der Stiftung erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte;</li><li>b. eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht worden ist.</li></ol>
Vollzug mit der Aufsichtsbehörde	<p><sup>4</sup> Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen Personen um Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt;</li><li>b. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.</li></ol>
Übertragungsvertrag	<p><sup>5</sup> Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Vorsorgeeinrichtung einen Übertragungsvertrag.</p>
Übertragungsart	<p><sup>6</sup> Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs auf freie Mittel die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.</p>
Kontrollstelle	<p><sup>7</sup> Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.</p>
Rechtsanspruch	<p><sup>8</sup> Ein Rechtsanspruch auf kollektiv bzw. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen und Beschwerden.</p>

## **C. Inkrafttreten**

### **Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten**

- Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement für die Durchführung einer Teilliquidation tritt – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b – rückwirkend auf den 01. Juni 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement für die Durchführung einer Teilliquidation. Die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde wird den Versicherten in geeigneter Form (inkl. Rechtsmittelbelehrung) eröffnet. Nach Ablauf der Einsprachefrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft, womit die Parameter der Rückstellungen und Teilliquidation definitiv festgelegt sind.
- Änderungen <sup>2</sup> Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.
- Ausgabe <sup>3</sup> Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Zug, 26. Mai 2010

**Pensionskasse der  
Zuger Kantonalbank**

**Der Stiftungsrat**